

Geschäftsverzeichnismrn. 2719 und 2720

Urteil Nr. 52/2004
vom 24. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 12bis § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 12. Juni 2003 in Sachen M. Haddad bzw. M. Filali gegen die Staatsanwaltschaft, deren Ausfertigungen am 16. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, indem er die Verlängerung der Berufungsfrist nicht ermöglicht, wenn diese Frist in den Gerichtsferien eintritt und abläuft, während die gemeinrechtlichen Bestimmungen der Artikel 50 Absatz 2 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches vorsehen, daß diese Berufungsfrist unter solchen Umständen bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird? »

Die unter den Nummern 2719 und 2720 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Gemäß Absatz 2 von Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2001, wird die Berufungs- oder Einspruchsfrist, die in den Artikeln 1048, 1051 und 1253*quater* Buchstaben c) und d) desselben Gesetzbuches vorgesehen ist, bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert, wenn sie während der Gerichtsferien eintritt und abläuft.

B.1.2. Artikel 12*bis* § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 ersetzten und durch das Gesetz vom 1. März 2000 abgeänderten Fassung, deren Absatz 3 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme kann der Betreffende den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, seine Akte dem Gericht erster Instanz zu übermitteln.

Nachdem das Gericht erster Instanz den Betreffenden angehört oder geladen hat, befindet es über die Begründetheit der negativen Stellungnahme. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung einlegen. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die Berufung in einem gemeinrechtlichen Verfahren einlegen, und denjenigen, die Berufung gegen eine Entscheidung im Anschluß an eine negative Stellungnahme des Prokurators des Königs im Rahmen des Verfahrens der Staatsangehörigkeitserklärung, das im obengenannten Artikel 12*bis* vorgesehen ist, einlegen, da nur erstere in den Genuß der Verlängerung der Berufungsfrist - die in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sei - bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres gelangten, wenn die Frist während der Gerichtsferien eintrete und ablaufe. Der besagte Artikel 50 verweist in der Tat auf die in Artikel 1051 desselben Gesetzbuches vorgesehene Berufungsfrist; indem der obenerwähnte Artikel 12*bis* jedoch besagt, daß « der Betreffende und der Prokurator des Königs [...] innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung [der Entscheidung des Gerichts erster Instanz über die Begründetheit der negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs] durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung einlegen [können] », verweist er nicht auf die Verlängerung der Frist in dem Fall, wo diese während der Gerichtsferien eintritt und abläuft.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Lage von Rechtsunterworfenen, die an einem Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung beteiligt seien, nicht mit derjenigen von Rechtsunterworfenen, die an einem gemeinrechtlichen Verfahren beteiligt seien, vergleichbar wegen der besonderen Beschaffenheit des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, das einen zur öffentlichen Ordnung gehörenden Sachbereich nach einem gemischten Verfahren, das im wesentlichen administrativ und « virtuell » gerichtlich sei, regelt.

B.3.2. Artikel 12*bis* §§ 1 und 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit organisiert ein administratives Verfahren, das eigenen Regeln unterliegt, insbesondere bezüglich der Fristen, innerhalb deren die Staatsangehörigkeitserklärung behandelt wird. Die Person, die den in diesen Bestimmungen enthaltenen Regeln unterliegt, kann nicht mit derjenigen verglichen werden, die im Laufe eines Zivilverfahrens die Regeln des Gerichtsgesetzbuches einhalten muß.

B.3.3. Artikel 12*bis* § 4 organisiert jedoch nach der administrativen Phase eine gerichtliche Behandlung eines Antrags, der ein subjektives Recht betrifft.

In diesem Stadium sind die Gerichtsbarkeiten, die beauftragt sind, einerseits über die Staatsangehörigkeitserklärung zu befinden und andererseits über zivile Streitsachen des Gemeinrechts zu befinden, die gleichen Zivilkammern des Gerichts erster Instanz. Was insbesondere die Fristen zur Ausübung der Rechtsmittel betrifft, befinden sich die Personen, die an einem Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung beteiligt sind, und diejenigen, die gegen eine im Gemeinrecht ergangene Entscheidung Berufung einlegen, hinsichtlich des Beginns und des Endes der Frist in einer hinlänglich vergleichbaren Situation.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einhergehen würde.

B.5. Das Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung wurde durch Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eingeführt, und zwar gemäß Artikel 8 der Verfassung, der bestimmt, daß « Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit [...] durch das Zivilgesetz geregelt [werden] ». Den ordentlichen Zivilgerichten hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für Streitsachen bezüglich der Staatsangehörigkeitserklärung erteilt, und diese Gerichte sind auf die gleiche Weise zusammengesetzt wie in gleich welcher zivilrechtlichen Streitsache, die der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden muß.

B.6. Der Gesetzgeber hat Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3, mit dem er ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz eingeführt hat, nicht mit einem Verweis auf Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verbunden.

Da Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der eine Verlängerung der Berufungsfrist vorsieht, wenn diese nach dem Beginn der Gerichtsferien anfängt, mit der Befürchtung begründet wird, daß eine Zustellung während dieses Zeitraums keine ausreichende Offenkundigkeit aufweisen könnte (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2), und da eine solche Befürchtung sich als nicht weniger begründet erweist in den Fällen, wo die fragliche Bestimmung angewandt

wird, als in denjenigen, wo das Gemeinrecht angewandt wird, führt diese Bestimmung zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Verteidigung der Parteien und hält sie der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht stand.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12*bis* § 4 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht die in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist im Zusammenhang mit den Gerichtsferien ermöglicht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior